

Gewässerverband Spree-Neiße

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsplan für Gewässer II. Ordnung Saison 2020/ 21 (gerades Jahr)



Räumung/ Reprofilierung des Ablaufgrabens in der Ortslage Wilschwitz

Verfasser und
Unterhaltungspflichtiger:

Gewässerverband
Spree - Neiße
Am Gr. Spreewehr 8
03044 Cottbus

Tel 0355/ 289 137 -0
Fax 0355/ 289 137 -111

Email: info@spngew.de



Biberdamm in der Malxe oh. Jocksdorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
1.1.	Gültigkeit und Fortschreibung des aktuellen GU-Planes.....	3
1.2.	Änderung des Verbandsgebietes nach ezg25 gegenüber dem Vorjahr.....	3
1.3.	Festsetzung von Einzugs- und Bearbeitungsgebieten.....	3
2.	Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht	4
2.1.	Änderungen der Unterhaltungspflicht aufgrund Änderungen im BbgWG.....	4
3.	Erkenntnisse der Gewässerschauen	5
4.	Unterhaltungsgrundsätze.....	5
4.1.	Klassifizierung der zu unterhaltenden Gewässer (Gewässertyp).....	6
4.2.	Hinweise zur Kartendarstellung in den GU-Plänen	6
5.	Grundsätze zur Kostentragung	7
5.1.	Beitragsfinanzierte Unterhaltungsleistungen - Kalkulation	7
5.2.	Regelunterhaltungsleistungen	8
6.	Wasserbehörden/ verfassende Stelle	10
7.	Inkrafttreten	11

Abkürzungsverzeichnis:

Abkürzung	Langfassung/ Bedeutung	Hinweise (Herausgeber)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	(Land Bbg)
ezg25	oberirdische Einzugsgebiete	(LFU Land Bbg)
EZG	Einzugs- und <u>Bearbeitungsgebiete</u>	Gewässerverband Spree-Neiße
GU	Gewässerunterhaltung	
GUVG	Gewässerunterhaltungsverbandsgesetz	(Land Bbg)
GV	Gewässerverband	gemeint ist unser Verband
GVBl	Gesetz- und Ordnungsblatt	(Land Bbg)
LK	Landkreis/ -e	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
LfU	Landesamt f. Umwelt	des Landes Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet	
QS	Querschnitt	Als Gewässerquerschnitt
uWB	Untere Wasserbehörde (-en)	bei Landkreisen /kreisfreien Städten
uNB	Untere Naturschutzbehörden	dto.
WBV	Wasser- und Bodenverband	im Sinne des WVG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	(Bund)
WVG	Wasserverbandsgesetz	(Bund)
VG	Verbandsgebiet	

1. Vorbemerkung

1.1. Gültigkeit und Fortschreibung des aktuellen GU-Planes

Dieser Plan bezieht sich ausdrücklich nur auf die im Kataster geführten **Gewässer II. Ordnung**, und die uns hierzu gesetzlich übertragene Unterhaltungspflicht!

Der vorliegende Unterhaltungsplan ist die logische Fortschreibung des Planes der Saison 2019/20 und daher diesem gegenüber nur geringfügig geändert. Dies betrifft kleinere Anpassungen im Gewässerkataster und der Einstufung in den jeweiligen Unterhaltungstyp.

1.2. Änderung des Verbandsgebietes nach ezg25 gegenüber dem Vorjahr

Seit 2014 setzt sich das Verbandsgebiet nicht mehr aus Gemeinden, sondern aus Einzugsgebieten des oberirdischen Wasserabflusses („ezg“) zusammen. Maßgeblich sind die, vom Wasserwirtschaftsamt des Landes (beim LFU) herausgegebenen sogenannten „ezg25“.

Da die „ezg 25“ fortlaufend bearbeitet werden, unterliegen sie der stetigen Anpassung. Gleiches gilt folglich für die Zuordnung der ezg25 in unsere Einzugs- und Bearbeitungsgebiete „EZG“

1.3. Festsetzung von Einzugs- und Bearbeitungsgebieten

Wir untergliedern unser Verbandsgebiet in folgende Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (EZG):

Verbandinterne Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (EZG)		Wichtige enthaltene Hauptgewässer (Auszug)
A	Buderoser Mühlenfließ	alte Mutter, Klosterbuschgraben, Graben IV Guben, Wilschwitzer Fließ, Goldwasser, Lutzke, Rosengraben
B	Schwarzes Fließ	Schwarzes Fließ, Altes Mutterfließ, Alter Vater, Randgraben Atterwasch, Seegraben Grabko, Bullengraben Bärenklau
C	Moaske u. Eilenzfließ	Moaske (alias Hauptgraben) und Eilenzfließ
D	Naundorfer Niederung	Gräben der Niederung u. vom ursprgl. EZG mittlere Malxe abgetrennte
E	L. Neiße oh. Forst	Gräben 5 – 9 Bademeusel, Gräben Pusack, Bahren, Zelz...
F	Föhrenfließ	Jämlitzer Schulgraben, Ließgraben, Gr. Dübener Wasser alias Parkgraben Kl. Düben, Dorfgräben Wolfshain und Horlitz
G	Untere Malxe	Malxe uh. Peitz, Langer Kanal, Brussengraben-Fuchsluchgraben, Ziegeleigraben, Garkoschke, westl. Präsidentengraben
H	Mittlere Malxe	Malxe oh. Mündung Golzgraben bis Heinersbrück, Golzgraben, Östl. Präsidentengraben, Tauergraben, Drewitzer Graben, Puschelnitz und das sonstige Jänschwalder Lasszinswiesengebiet
J	Tranitz	Tranitz alias Mühlenfließ, alias Dubitzgraben Reuthen; Roggosener Grenzgraben, Panzergraben, Heidegraben Kahsel, Bloischdorfer Hauptgraben
K	Jether Grenzfließ	Jether Grenzfließ, Erlenfließ/ Erlengraben, Graben 29 Kl. Kölzig; Gräben 30, 31, 32 Gahry
L	Obere Malxe oh. <i>Malxe-Neiße-Kanal</i>	Forster Gräben 10, 11, 13, 18, Mühlbuschgraben Preschen, Graben 37 Jamno, Graben 4 Gosda, Gusslitz
M	Hammergraben	Hammerstrom, Hammergraben, Schwarzer Graben, Mauster Graben, Willmersdorfer Hauptgraben
N	Tranitzableiter zur Spree	Abschlag Tranitz-Spree und Gewässer die dieser aufnimmt; der Spree zulaufende Gräben oh. Cottbus bis uh. Talsperre Spremberg
P	Spree oh. Stausee	Hühnerwasser, Parkgraben Sellessen, Wiesengraben Spremberg
Q	Struga	(Bbg-Teil ezg der Struga/ Sachsen) Gräben in Lieskau
R	Landgraben	Oberer Landgraben, Gräben Proschim, und Terpe
S	Große Fließ	Schmogrower Gräben, Stutereigraben

Tab. verbandsinterne Einzugs- u. Bearbeitungsgebiete „EZG“

Im „ezg25“ - Modell des Landes Bbg wird den bedeutenderen Gewässern ein eigenes oberirdisches Einzugsgebiet zugeordnet. Auf den GU-Karten sind die Umränder dieser „ezg25“ dargestellt. Aus mehreren „ezg25“ haben wir verbandsintern Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (unsere EZG) gebildet. Sie werden mit den Großbuchstaben „A“ bis „S“ gekennzeichnet. Eine Listung unseren EZG, und der darin enthaltenen „ezg25“, entnehmen sie bitte [Pkt. 5](#) des GU-Planes bzw. der „Tabelle der ezg 25“ im VG.

2. Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.

Unsere Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung besteht aufgrund § 79 (1) Nr. 2 des BbgWG (zu § 40 WHG).

Für die Unterhaltung der Landesgewässer (gem. § 79 (1) Nr. 1 des BbgWG) werden eigene Unterhaltungspläne erstellt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Unterlage.

Der erforderliche Umfang der Unterhaltung richtet sich nach § 39 WHG (§ 78 BbgWG).

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Gewässers (einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante) zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Dazu gehören auch die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer, insbesondere:

- a. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung des Wasserabflusses
- b. Erhaltung der Ufer, deren Bepflanzung und ggf. Freihaltung.
- c. Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen
- d. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Hierbei sind die Bewirtschaftungsziele (soweit bereits bekannt) Unterhaltungsgrundlage.

2.1. Änderungen der Unterhaltungspflicht aufgrund Änderungen im BbgWG

Die letzte Änderung des BbgWG (Dritte Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017) hat Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung.

Der §78 BbgWG „Umfang der Gewässerunterhaltung“ wird mit Wirkung zum 01.01.2019 mit dem Absatz 3 ergänzt.

Nunmehr beinhaltet die Unterhaltung auch den Betrieb/ Bedienung:

- a) von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen,
- b) den Stauanlagen, die der [Erhaltung des Gewässers](#) in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den [wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen](#) entspricht, dienen.

Zur Ausübung dieser gesetzlich übertragenen Pflicht bedarf es der wasserrechtlichen Erlaubnisse (umgangssprachlich Staurechte genannt).

Zudem umfasst die Regelung nur die Bedienung nicht jedoch die bauliche Instandsetzung.

Zur 3-stufigen Auswahl der relevanten Staubauwerke im Sinne des § 78 Abs. 3,:

- Schritt 1, die wasserwirtschaftliche Komponente.
Hierfür wurden alle bekannten Staubauwerke in Nutzungstypen klassifiziert um danach folgend die nicht zutreffenden Bauwerke auszuschließen.
Als **nicht** vorrangig wasserwirtschaftlichen Zwecken dienend schließen wir folgende aus:
 - Stau die ausschließlich Zwecken Dritter dienen, (Wasserkraft, Mühlen)
 - Behelfsstau und Notverschlüsse
 - Stau der Teichwirtschaft dienen
- Schritt 2 Ausschluss der Anlagen mit Wasserrechten Dritter
Sofern die verbleibenden Anlagen in Gewässern II. Ordnung stehen, könnten sie in die neu geregelte Unterhaltungslast des Verbandes fallen.

Ausgenommen hiervon sind aber Stauwerke zu denen Dritte bereits ein Wasserrecht besitzen. Hierzu erfolgt der schrittweise Abgleich mit den uWB der Landkreise/ kreisfreien Stadt CB.

- Schritt 3 Wasserrechte des Verbandes zur Wahrnehmung des Staurechtes
§9 Absatz 1 Nr. 2 des WHG benennt das „Aufstauen und Ablassen oberirdischer Gewässer“ als Gewässerbenutzung. Daher bedarf die Stausetzung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Verband kann zunächst also nur die Wasserrechte nutzen, die er auch innehat.

Wir unterscheiden die wawi bedeutenden Anlagen (n. Stufe 1), zu denen nicht bereits ein Dritter die Erlaubnis hat (n. Stufe 2) in 3 Gruppen

- 1) Anlagen zu denen wir als Verband die Erlaubnis bereits innehaben
 - im Kartenwerk grün hinterlegt
 - i.d.R. Anlagen aus LWH-Maßnahmen
 - Staurecht bereits beim Verband, daher Bewirtschaftung gem. geltender Erlaubnis
- 2) Anlagen bei denen wir Inhaber der Genehmigung, nicht jedoch der Erlaubnis sind
 - im Kartenwerk gelb hinterlegt
 - die Genehmigung liegt vor, da das Bauwerk zumindest erneuert wurde, doch
 - die Erlaubnis wurde noch nicht ausgestellt (z.B. wegen Probestaubetrieb)
 - GV strebt die Erlangung der Erlaubnisse an, (wodurch die Anlagen unter 1) aufrücken)
 - uWB könnte zwischenzeitlich Unterhaltungsanordnungen erlassen
- 3) sonstige wasserwirtschaftlich bedeutsame Stauanlagen
 - im Kartenwerk mit rotem Stern hinterlegt
 - Anlagen die „wawi bedeutsam“ aber weder unter 1) noch 2) stehen
 - Hier ist zuerst zu prüfen, ob ein Dritter bereits Wasserrechte besitzt
 - Danach kann über eine Erlaubnis/ Unterhaltungsanordnung entschieden werden
 - Diese Anlagen werden höchstwahrscheinlich in der anstehenden GU-Saison nicht durch den GV bedient, da der Verband noch kein Wasserrecht hat

3. Erkenntnisse der Gewässerschauen

Aufgrund der Ausbreitung des „Corona“ Virus wurden die Gewässerschauen ab dem 18.März 2020 ausgesetzt.

Anstatt dessen haben wir alle Mitgliedsgemeinden und die Behörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt Cottbus angeschrieben, um eine deren Hinweise, Einwendungen und Änderungsbegehren gegen die bisherigen Gewässerunterhaltung abzufragen.

Punktuellen Hinweisen und Festsetzungen wurden in der Tab. „GU-Plan“, in der Spalte „Aufgaben aus Gew.-sichten“ übernommen.

4. Unterhaltungsgrundsätze

Allgemeine Grundsätze:

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach dem Erfordernis. Gewässer sollen nicht soweit wie möglich, sondern nur soweit wie erforderlich bzw. geboten unterhalten werden.

Dazu ist generell zwischen den natürlichen/ naturnahen Gewässern einerseits und den künstlichen/ stark veränderten Gewässern (Meliorationsgräben) andererseits zu unterscheiden.

a) Natürliche und naturnahe, künstliche Gewässer zu §27 (1) WHG

Ihre Unterhaltung folgt i.d.R. entsprechend der Fließgewässerrichtlinie des Landes Brandenburg. Gem. der Wasserrahmenrichtlinie (EG 60/2000), steht für diese Gewässer als Hauptziel die Erreichung des spezifischen, gewässertypischen Leitbildes.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen:

- zunächst den Ist-Zustand sichern (geltendes allgemeines Verschlechterungsverbot)
- und mittelfristig den Zielzustand gem. Leitbild erreichen helfen.

b) künstliche bzw. stark veränderte natürliche Gewässer zu §27 (2) WHG

Die im Zuge der Melioration angelegten/ veränderte Gewässer sind Teil der modernen Kulturlandschaft. Für diese Gewässer ist der Umfang der Unterhaltung eng mit Ihrer Funktion verbunden. Sie können nicht an den Kriterien natürlicher Gewässer gemessen werden. Das Augenmerk gilt hier vorrangig der Wassermenge und dem chemischen Zustand.

4.1. Klassifizierung der zu unterhaltenden Gewässer (Gewässertyp)

Wir stufen unsere Verbandsgewässer **intern in Gewässertypen** ein. Diese Einstufung dient vorrangig der Abstufung unterschiedlicher Unterhaltungsaufwendungen. Sie stellt den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

Typ	Benennung	Anmerkung
1	Gewässer I. Ordnung	Unterhaltungspflicht des Landes Bbg Nicht Gegenstand dieses Planes!
2	Hauptvorfluter	Gewässer mit besonderer, überregionaler Bedeutung
3	Regionale Vorflut	Gewässer mit besonderer, regionaler Bedeutung
4	naturnahe Vorflut	Haupt- und Regionalvorfluter, die aufgrund ihres Gewässerzustandes, -umfeldes weitgehend naturnah sind.
5	A Gewässer	natürliche/ künstliche Gewässer mit hoher wawi. Bedeutung
6	B Gewässer	natürliche/ künstliche Gewässer mit mittlerer/ geringer wawi Bedeutung
7	C Gewässer	zeitweise wasserführende, natürliche/ künstliche Gewässer
8	D Gewässer	in der Regel ganzjährig trocken liegende natürliche/ künstliche Gewässer
9	Rohrleitungen	verrohrte, naturfremde, künstliche Gewässer/ -abschnitte, sofern sie überhaupt Gewässer II. Ordnung sind
10	Gewässer Dritter	natürliche / künstliche Gewässer Dritter, insbesondere der Binnenfischerei und des Bergbaus Nicht Gegenstand dieses Planes!
11	Meliorationsanlage; und Drainagen	Sind selbst keine Gewässer im Sinne BbgWG, jedoch im Kataster informativ mitgeführt. Nicht Gegenstand dieses Planes!

Tab. Verbandsinterne Gewässertypen

4.2. Hinweise zur Kartendarstellung in den GU-Plänen

Die Karten sind nach den verbandsinternen zusammengefassten Gebieten (EZG) sortiert. (siehe Pkt. 2, Karte der Einzugsgebiete; bzw. Dokument: „alle EZG im VG“)

Die maximale Blattgröße der Unterhaltungspläne beträgt A2, die Regelmaßstäbe sind 1:10.000 bzw. 1:15.000. Werden die Karten im A3-Format ausgedruckt, sind sie noch ausreichend lesbar.

Die Karten enthalten insbesondere folgende wichtige Informationen:

- Die Verbandsgrenze auf Basis 01.01.2018 (als rote Strich – 2Punkt-Linie)
- Darstellung der Gewässer nach „Gewässertyp“ (maßgeblich für den Unterhaltungsaufwand)
- Gewässernummern des Verbandes. (Stand 2020)
- Die „ezg25“-Grenzen Stand 2016 (als grüne Linien)
- Die „ezg25“-Flächen der angrenzenden Einzugsgebiete sind vollflächig, matt überdeckt. Hierdurch wird die Zusammengehörigkeit der Gewässer zum betreffenden Gebiet verdeutlicht.
- Informativ sind uns bekannte Bauwerke (Brücken, Durchlässe, Schächte, Stützschwellen) dargestellt.

- Informativ sind uns bekannte **Hauptleitungen der Melioration** dargestellt. (grün Strich-Punkt). Sie sind zwar selbst keine Gewässer, jedoch für das Verständnis der Be- und Entwässerung (Bewirtschaftung) ggf. von Bedeutung.
- Staubauwerke mit dargestellter Erlaubnis/ Genehmigung, soweit diese die GU des Verbandes betreffen

Anmerkung zur verbandseigenen Nummerierung der Gewässer

Bei der Verbandsgründung entstanden die Gewässernummern durch die Zuordnung der Gewässer in Baulose (z.B. 19.33) entspricht (Baulos 19, Graben Nr.33).

Ab 2011 haben wir die Gewässerbenennung **nach Einzugsgebieten** eingeführt. Zur Unterscheidung von den bisherigen Los-Nr. beginnt die neue Nummerierung mit einem Buchstaben für das betreffende EZG. Das System basiert auf dem Prinzip der Nummerierung von der Mündung zur Quelle.

Beispiel: B2.11 „Graben vom Blauen Wunder“

B	EZG „B“	= Schwarze Fließ
B2	2te Hauptgewässer im EZG „B“	= Altes Mutterfließ
B2.1	1te Abzw. vom „Altes Mutterfließ“	= Krähenbuschgraben
B2.11	1te Abzw. vom Krähenbuschgraben	= Graben vom blauen Wunder

B 2.5c Mit Kleinbuchstaben versehene Gewässer sind untergeordnete Stichgräben.

H1A Mit Großbuchstaben versehene Gewässer (z.B. H1A und H1B) bezeichnen die Teilabschnitte A und B ein und desselben Gewässers (hier die „H“ = Malxe).

5. Grundsätze zur Kostentragung

Die Beiträge für die Gewässerunterhaltung sind öffentliche Abgaben, welche gem. §29 (1) WVG in Verbindung mit §80 BbgWG an das Grundeigentum gebunden sind.

Beitragspflichtig sind, mit Ausnahme der Flächen der Gewässer I. Ordnung (vgl. § 79 (2) BbgWG), alle Grundstücksflächen im Verbandsgebiet.

Für die Kostendeckung der Pflichtaufgaben gilt das Solidarprinzip aller Grundeigentümer im Verbandsgebiet. (§80 BbgWG)

Soweit die Allgemeinheit die Unterhaltungskosten trägt, werden hierdurch auch nur die im öffentlichen Interesse liegenden Pflichtleistungen finanziert.

Darüber hinausgehende Mehraufwendungen sind folglich durch den Eigentümer, Vorteilnehmer, Verursacher... zu erstatten. (Erschwernisse gem. § 85 BbgWG und Störer nach WHG §41).

5.1. Beitragsfinanzierte Unterhaltungsleistungen - Kalkulation

Die Kalkulation der Unterhaltungskosten enthält alle kostenrelevanten Aufwendungen, welche zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind.

Dies sind zuerst die direkt zuordenbaren Kosten für die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Im Weiteren müssen auch indirekte Aufwendungen für die Verbandsorgane, die Verwaltung und die Werkstatt über die Beiträge gedeckt werden.

Der Beitragssatz ergibt sich aus der Formel:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Umlagefähige Aufwendungen (€/a)}}{\text{beitragspflichtige Verbandsfläche (ha)}} \quad \text{in (€/ha im Jahr)}$$

Anmerkung zum Beitragssatz

Im Rahmen des HH-Beschlusses wurde der Beitragssatz von **7,39 €/ ha Jahr** durch die Verbandsversammlung beschlossen.

Der Gewässereinstufung folgend, geht der vorliegende Unterhaltungsplan von einer abgestuften Unterhaltungsaufwendung gem. nachfolgender Tabelle aus.

ID Gewässer-Typ	Sohl- krautung	Böschungs- mahd	Mulchen	Ca. Grund- räumung
Hauptvorflut	80%	80%	50%	
Regionalvorflut	80%	70%	45%	
A Gewässer	70%	66%	40%	
B Gewässer	66%	40%	20%	
C Gewässer temporäre	33%	30%	n.Erf.	20%
D Gewässer trockene	20%	10%	-	10%
naturnahe Vorflut	25%	25%	20%	

Tab. Prinzip anteilige Unterhaltungsaufwendung (Anhaltswerte)

Alle Beteiligten sind aufgerufen, die getroffenen Festlegungen in der Praxis zu prüfen.

Erforderliche Anpassungen werden dann in den Plan des Folgejahres übernommen, sodass eine kontinuierliche Fortschreibung gewährleistet wird.

5.2. Regelunterhaltungsleistungen

a) Grundleistung Mahd und Krautung

Nr.	Benennung	Turnus	Regelunterhaltung
1	Gewässer I. Ordnung		Nicht Gegenstand dieses Planes
2	Hauptvorfluter	jährlich ...	- regelmäßige Sohlkrautung mit Bestandsschutz - Böschungsmahd mit Bestandsschutz
3	regionale Vorflut		
4	naturnahe Vorflut	nach Erfordernis	- in naturnahem Abschnitten eingeschränkt - Sohl- und Böschungsmahd nur Abschnittsweise z.B. in Ortsbereichen
5	A – Gewässer	jährlich ...	- beidseitige Böschungsmahd mit Bestandschutz - abschnittsweise Sohlkrautung
6	B – Gewässer	nicht jährlich (Regel n= 0,5)	- Sohl- oder einseitige Böschungsmahd, - ... auch jahrweise aussetzend (2-jährig) - z.B. im Zyklus gerade/ ungerade Jahre - i.d.R. nach Erfordernis der Flächennutzung
7	C -Gewässer (temporär...)	Unterhaltung nur im Ausnahmefall	- Unterhaltung nur nach Erfordernis - i.d.R. in mehrjährigem Abstand als Grundräu- mung zur Erhaltung des Gewässers - Krautung nur in begründeten Sonderfällen
8	D - Gewässer (trocken...)	keine Unterhaltung	- Lediglich Gewässerkontrolle sonst - Unterhaltung nur als Verlandungsschutz
9	Rohrleitungen/ verrohrte Gewässer	Sicherung des schadlosen Ab- flusses	- bei Erfordernis Spülung - Leistung i.d.R. über Mehrkostenersatz gem. §85 BbgWG durch Eigentümer/ Vorteilhabenden
10	Gewässer Dritter	keine Unterhaltung	... da Betriebsanlagen
11	Meliorationsanlagen	keine Unterhaltung	Sind Teil der Grundstücke und keine Gewässer im Sinne des BbgWG. Eintragung nur informativ

Mahd = Böschungs- und Flächenmahd
Krautung = Sohlkrautung

b) Mulchen/ Krautabfuhr/ Bodenabtransport

Nach § 84 BbgWG iVm. §§ 38 und 41 WHG, haben Eigentümer von Grundstücken am Gewässer und deren Hinterlieger die Einarbeitung/ Einebnung des Aushubs auf Ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Der Abtransport von Kraut und/ Boden sowie das Mulchen (des Mähgutes der Sohlkrautung) werden somit nicht als Standardleistung, sondern als besondere Aufwendung angesehen.

Diese werden nur bei Erfordernis ausgeführt, sofern dies die Erhaltung der Nutzbarkeit der Grundstücke erfordert. In allen anderen Fällen begründet dies einen Kostenersatzanspruch.

c) Grundräumung, Profilierungen

Grundräumungen und Gewässerprofilierungen werden nicht turnusmäßig, sondern nur nach Erfordernis ausgeführt. Dies insbesondere dann, wenn:

- der Verlandung des Gewässers entgegengewirkt werden muss
- in Streckenabschnitten der schadlose Wasserabfluss behindert ist
- der freie QS von Durchlässen/ Verrohrungen dies erfordert

In diese Sparte fällt auch der Einsatz der Bodenkantenfräse zur Entfernung von Verwallungen auf der Böschungsoberkante (z.B. Kraut- und Mulchreste mehrerer Jahre)

Der Grundräumungsaufwand steigt i.d.R. in dem Maße, in dem die Sohlkrautung vermindert wird.

d) Holzung

Der vorliegende Unterhaltungsplan beinhaltet zunächst die Holzungsarbeiten, die im Ergebnis der Gewässerschauen aufgenommen wurden.

Im Zuge der diesjährigen Gewässerunterhaltung werden noch weitere notwendige Gehölzpflegeteile aufgenommen und zum Herbst in einen eigenständigen "Gehölzpflegeplan" zusammengestellt. Hinzu kommen Restleistungen aus der vorherigen Holzungsperiode.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Bäume den Grundstücken zugehörig sind.

Daher ist die Beseitigung von Gefahren durch Astwerk, Windbruch zuerst Aufgabe des betreffenden Grundstückseigentümers.

Die Holzung dient neben der Schaffung der „Baufreiheit“ für die effiziente, maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen.

Gehölze sind dann zwingend zu entfernen, wenn sie:

- Bauwerke und unterirdische Strecken gefährden;
- den Abfluss unzulässig behindern;
- die erforderliche Zugänglichkeit zum Gewässer behindern/ erschweren und eine Unterhaltung anders wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- im Zuge von planmäßigen Gewässerentwicklungen durch Neupflanzen ersetzt werden sollen (Beseitigung untypischer Pflanzung und von Monokulturen)

Eine Windbruchbeseitigung erfolgt seitens des Verbandes i.d.R. nur zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses. Sind Bäume, die auf die gewässerabgewandte Seite gefallen, bilden sie keine Abflusshindernisse.

e) Spülung unterirdischer Strecken und Durchlässe

Durchlässe und unterirdischen Gewässerstrecken sind Anlagen gem. §82 BbgWG (zu §36 WHG). Für den Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb liegt die Sorgfaltspflicht zuerst beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Anlagen.

Der Gewässerunterhaltungspflichtige soll für die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses sorgen.

Ggf. anfallende Mehraufwendungen, sind durch den Anlageneigentümer zu ersetzen sind (§85 BbgWG).

f) Unterhaltung und Bedienung von Stauanlagen (seit 01.01.2019)

Siehe insbesondere unter Pkt. 2.1.

Mit Wirkung vom 01. Januar 2019 wurde die Unterhaltung und Bedienung von wasserwirtschaftlich wirksamen Stauanlagen Gegenstand der Gewässerunterhaltung (§ 78 Abs. 3 BbgWG). Dazu regelt §80 (1b), dass diese Kosten unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten sind.

Dies beinhaltet jedoch nicht die Kosten für bauliche und technische Instandsetzungen oder gar Ersatzinvestitionen.

Da die Staubedienung eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 (1) Nr. 2 des WHG ist, bedarf ihre Ausübung der Erlaubnis.

6. Wasserbehörden/ verfassende Stelle

In Streitfällen zu Fragen der Gewässerunterhaltung entscheidet die jeweils territorial zuständige Untere Wasserbehörde (uWB) der Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Entsprechend der Zugehörigkeit der Verbandsflächen zu den Landkreisen sind dies:

Landkreis Spree – Neiße Dez. I SG, untere Wasserbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/ Lausitz	Untere Wasserbehörde Tel 03562/ 986 170 16 ...24; Fax 03562/ 986 170 88; E-Mail umweltamt@lkspn.de
Stadt Cottbus – Umweltamt; Am Neumarkt 5 03046 Cottbus	untere Wasserbehörde Tel. 0355/ 612 2881 Fax 0355/ 612 2704 E-Mail umweltamt@cottbus.de
Landkreis Oder-Spree (f.d. Teile des Amtes Neuzelle im VG) Breitscheidstraße 5 15848 Beeskow	Untere Wasserbehörde Tel. 03366 35-1692 Fax: 03366 35-2679 E-Mail umweltamt@l-os.de
Landkreis Dahme-Spreewald (f.d. Teile des Amtes Lieberose im VG) Weinbergstr. 1 15907 Lübben (Spreewald)	Untere Wasserbehörde Tel.: 03546 20-2333 Fax: 03546 20-2317 E-Mail umweltamt@dahme-spreewald.de
Landkreis Oberspreewald Lausitz (f.d. Teile des Amtes Altdöbern im VG) Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	untere Wasserbehörde Tel 03541/ 870-3437 E-Mail umweltamt@osl-online.de

Verfassende Stelle ist der Gewässerverband Spree-Neiße.

In Fragen der laufenden Gewässerunterhaltung stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Verfasser	Postanschrift	Gewässerverband Spree-Neiße Am Großen Spreewehr 8 in 03044 Cottbus Tel 0355/ 289 137 - 0 Fax 0355/ 289 137 111 email info@spngew.de Internet www.spngew.de
	Verbandsingenieur	Herr Ulrich Fehlig mobil 0170/ 288 23 71 Email fehlig@spngew.de
	Verbandstechnikerin	Frau Martina Exler mobil 0170/ 288 23 02 Email martina.exler@spngew.de

7. Inkrafttreten

Vorbehaltlich der Zustimmungen des Verbandsbeirates und der Fachbehörden der betroffenen Landkreise (Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spree, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und der kreisfreien Stadt Cottbus), tritt der Unterhaltungsplan am 1. Juli 2020 in Kraft.

Cottbus, am 27.03.2020

Ulrich Fehlig
Verbandsingenieur